

Geschäftsordnung der Studentenschaft der Universität Liechtenstein

Konstituierung und Geschäftsordnung

Nach Art. 23 Abs. 4 der Statuten der Universität Liechtenstein hat sich die Studentenschaft selbst zu konstituieren und sich eine Geschäftsordnung zu geben. Diese ist nach Beschluss dem Rektorat zur Kenntnisnahme vorzulegen.

I. Zweck und Mitgliedschaft

Art. 1

Rechtspersönlichkeit

Gemäss Art. 19 Abs. 1 des Gesetzes über die Universität Liechtenstein (LUG) ist die Studentenschaft der Universität Liechtenstein eine Teilkörperschaft ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Der Studierendenvertretung (ULSV) obliegt sowohl die Leitung als auch die Vertretung der Studentenschaft. Die Studierendenvertretung deckt alle Fachbereiche der Universität ab.

Art. 2

Zweck

Gemäss Art. 23 Abs. 3 der Statuten der Universität Liechtenstein hat die Studierendenvertretung folgende Aufgaben:

- a. Beratung und Unterstützung ihrer Mitglieder;
- b. Vertretung der Interessen ihrer Mitglieder und;
- c. Stellungnahmen zu Handen des Rektorats.

Art. 3

Tätigkeitsfelder

Die Studierendenvertretung hat Einsitz in folgenden Gremien und Arbeitsgruppen:

- a. Senat;
- b. Institutsgremium, Curriculumsgremium, Kommission Master und weitere;
- c. Berufungsverfahren;
- d. Organisation der regelmässig stattfindenden Veranstaltungen;
- e. Kommunikation nach innen und aussen und;
Unterstützung von studentischen Initiativen.

Art. 4

Mitgliedschaft

1. Gemäss Art. 19 Abs. 3 LUG bilden die immatrikulierten Studentinnen und Studenten die Studentenschaft. Durch Immatrikulation steht allen Studierenden der Universität Liechtenstein die Mitwirkung in der Mitgliederversammlung offen.
2. Dementsprechend endet die Mitgliedschaft automatisch mit Exmatrikulation, womit alle Rechte und Pflichten erlöschen.

Art. 5

Rechte der Mitglieder

Mitgliedern sind folgende Rechte einzuräumen:

- a. Mitgestaltungsrecht: Jedes Mitglied hat das Recht, während der Mitgliederversammlung aktiv zu werden und dadurch in der Studierendenvertretung mitzuwirken.
- b. Antragsrecht: Jedes Mitglied hat das Recht, jederzeit schriftlich oder mündlich an den Vorstand einen Antrag zu stellen. Der Vorstand hat binnen 14 Tagen eine Stellungnahme abzugeben.
- c. Informationsrecht: Jedes Mitglied hat das Recht, sich beim Vorstand über die laufenden Geschäfte zu informieren und Anfragen an den Vorstand zu stellen. In diesem Fall hat der Vorstand binnen 14 Tage eine Stellungnahme abzugeben.
- d. Wahlrecht: Jedem Mitglied wird sowohl das aktive als auch das passive Wahlrecht zur Vorstandswahl zuteil.

II. Organisation

Art. 6

Organe und Amtsdauer

1. Die Studierendenvertretung setzt sich aus folgenden Organen zusammen:
 - a. der Mitgliederversammlung,
 - b. dem Vorstand,
 - c. dem Beirat und
 - d. den Gremienvertreterinnen und Gremienvertretern.
2. Die Amtsdauer der gewählten Organe der Studierendenvertretung beträgt ein Jahr und beginnt jeweils mit dem Wintersemester.

Art. 7

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung geht als oberstes Organ der Studierendenvertretung aus der Studentenschaft der Universität heraus.
2. Die Mitgliedschaft in der Mitgliederversammlung steht nach Art. 4. den Studentinnen und Studenten offen und bestimmt sich durch das Wahrnehmen der Rechte eines Mitglieds gemäss Art. 5.
3. Die ordentliche Durchführung der Mitgliederversammlung ist vom Vorstand zu organisieren, kann jedoch auf Begehren ausserordentlich, gemäss Art. 15, einberufen werden.

Art. 8 *Vorstand*

1. Der Vorstand wird durch die jährliche Mitgliederversammlung gewählt und übernimmt die Aufgabe der Vertretung der Studierendenschaft der Universität, gemeinsam mit dem Beirat.
2. Der Vorstand der Studierendenvertretung setzt sich aus maximal vier Mitgliedern zusammen, wobei mindestens ein Mitglied aus dem Fachbereich Architektur und ein Mitglied aus dem Fachbereich Wirtschaftswissenschaften vertreten sein muss.
3. Alle Vorstandsmitglieder haben unmittelbar nach der Bestellung eine Vorstandsvorsitzende oder einen Vorstandsvorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter zu bestimmen.
4. Vorstandsmitglied kann werden, welcher die Mitgliedschaft gemäss Art. 4 Ziff. 1 erworben hat.
5. Dem Vorstand obliegt die Verantwortung für die ihm von der Mitgliederversammlung aufgetragenen Pflichten und hat dieser Rechenschaft abzulegen.
6. Die Vorstandsmitglieder werden laut Art. 6 Ziff. 2 für die Amtsdauer von einem Jahr gewählt.

Art. 9 *Beirat*

1. Zur weiteren Unterstützung hat der Vorstand die Möglichkeit, einen Beirat zu bestellen und diesen an den Vorstandssitzungen teilnehmen zu lassen.
2. Die Benennung der Beiratsmitglieder sowie die Festlegung der Tätigkeitsbereiche obliegen dem Vorstand; es können jedoch maximal drei Beiratsmitglieder bestellt werden.
3. Der Beirat ist dem Vorstand gegenüber Rechenschaft schuldig; die generelle Verantwortung insbesondere der Studentenschaft gegenüber liegt jedoch weiterhin beim Vorstand.
4. Art. 19 Ziff. 3 ist sinngemäss auf die Beiratsmitglieder anzuwenden.

Art. 10 *Gremienvertretung*

1. Die Gremienvertretung setzt sich aus Studierenden jener Studiengänge zusammen, welche durch den Vorstand oder den Beirat nicht vertreten sind.
2. Die Gremienvertretung wird durch die ULSV bestimmt.
3. Die einzelnen Gremienvertreterinnen sowie Gremienvertreter haben die Interessen der Studentenschaft in dem zugewiesenen Gremium zu vertreten und sich dabei mit dem Vorstand abzusprechen.
4. Art. 19 Ziff. 3 ist sinngemäss auf die Mitglieder der Gremienvertretung anzuwenden.

Art. 11

Wahlbestimmungen der Mitgliederversammlung

1. Stimmberechtigt ist, wer gemäss Art. 4 der Geschäftsordnung Mitglied der Studentenschaft ist.
2. Jedes Mitglied besitzt eine Stimme.

Art. 12

Befugnisse der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Studierendenvertretung. Ihr stehen folgende Befugnisse zu:

- a. Wahl der Vorstandsmitglieder,
- b. Entlastung des Vorstandes,
- c. Änderungen der Geschäftsordnung und
- d. Beschlüsse zur Politik der Studierendenvertretung.

III. Bildung der Studierendenvertretung

Art. 13

Verfahren

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand zu organisieren und mindestens 14 Tage vor der Durchführung unter Angabe der Tagesordnung mittels Studierendenmailing und Aushang eines entsprechenden Plakats einzuberufen.
2. Den Vorsitz führt die Vorstandsvorsitzende oder der Vorstandsvorsitzende, das Protokoll ein weiteres Vorstandsmitglied. Das Protokoll ist anschliessend allen Mitgliedern des Vorstandes und Beirats zugänglich zu machen.
3. Die Mitgliederversammlung ist nach entsprechender Einberufung gemäss Abs. 1 beschlussfähig und mindestens ein Mitglied anwesend ist.
4. Alle Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine geheime Stimmabgabe verlangt.
5. Generell erfolgt die Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltungen sind zulässig; leere oder ungültige Stimmen kann es nur bei einer geheimen Wahl geben.
6. Bei Stimmgleichheit ist nach einer erneuten Diskussion eine zweite Abstimmung durchzuführen. Kommt weiterhin keine Mehrheit zustande, so gilt der Antrag als abgelehnt.
7. Bei Beschlüssen über die Entlastung des Vorstandes haben die Vorstandsmitglieder kein Stimmrecht.

Art. 14

Ordentliche Durchführung

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat jährlich im Sommersemester stattzufinden. Die Organisation obliegt dem zu Beginn des Sommersemesters im Amt befindlichen Vorstandes.

Art. 15

Ausserordentliche Durchführung

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ist durchzuführen, wenn:

- a. ein Beschluss einer Mitgliederversammlung vorliegt;
- b. der Vorstand einen entsprechenden Beschluss gefasst hat oder;
- c. von 10 % der Mitglieder ein solches Begehren schriftlich und unter Angabe der Traktanden beim Vorstand eingereicht wurde.
- d. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds und Neueinsetzung unter Einwende.

Art. 16

Wahl des Vorstands

1. Die anstehende Wahl wird 14 Tage im voraus angekündigt, sodass jedes Mitglied der Studentenschaft die Möglichkeit bekommt, sich zur Wahl aufstellen zu lassen und vorzubereiten.
2. Der Studentenschaft ist es möglich, innerhalb einer Periode von fünf Werktagen ihre Stimme abzugeben.
3. Die Vorstandsmitglieder werden einzeln per Wahlkarte gewählt, jeder Wahlberechtigte besitzt eine Stimme und kann damit eine Kandidatin oder einen Kandidat wählen. Die vier Kandidatinnen und Kandidaten mit den meisten Stimmen bilden den künftigen Vorstand. Bei Stimmgleichheit der Viert- und Fünftplatzierten oder des Viert- und Fünftplatzierten entscheidet das Los.
4. Zur Abwahl des gesamten Vorstands oder einzelner Mitglieder bedarf es eines Misstrauensantrags. Dieser muss im Rahmen einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung, spätestens einen Monat nach Eingang beim Vorstand behandelt werden und bedarf einer einfachen Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
5. Bei einer Online-Wahl ist – nach Rücksprache mit der IT – ein entsprechendes Tool einzusetzen, das den Anforderungen der Geschäftsordnung genüge tut. Das Wahlergebnis wird hierbei automatisch nach Ende der Wahlperiode ausgezählt.
6. Das Wahlergebnis ist mittels Mailing und Plakat öffentlich kund zu tun.
7. Die Wiederwahl ist möglich, sofern die Kandidatin oder der Kandidat gemäss Art. 4 Mitglied ist.
8. Ordentliche Durchführung der Wahl und Stimmauszählung werden von einem, von der ULSV unabhängigen, Kontrollorgan begleitet.

IV. Funktionalität und weitere Bestimmungen

Art. 17

Zuständigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Studierendenvertretung und vertritt die Studentenschaft der Universität Liechtenstein gegenüber der Universität, den Dozenten und der allgemeinen Öffentlichkeit.

2. Der Vorstand ist verpflichtet, die Studentenschaft in sämtlichen Gremien, welche in den Statuten der Universität Liechtenstein festgelegt sind, sowie im Sinne der Studierenden zu vertreten.
3. Der Vorstand ist grundsätzlich frei in seinen Handlungen, hat sich jedoch innerhalb der gesetzlichen Grenzen zu bewegen.

Art. 18

Vorzeitiges Ausscheiden

1. Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder, haben die verbleibenden Vorstandsmitglieder interimistische Vertreterinnen und Vertreter aus dem Beirat oder der Studentenschaft zu bestimmen.
2. Scheidet die Vorstandsvorsitzende oder der Vorstandsvorsitzende vorzeitig aus, so ist im Rahmen einer Vorstandssitzung eine neue Vorstandsvorsitzende oder ein neuer Vorstandsvorsitzender zu bestimmen.
3. Der verbleibende amtierende Vorstand kann weiterbestehen, solange mindestens zwei von der Studierendenschaft gewählte Mitglieder verbleiben.
4. Die Studierendenschaft muss über das Ausscheiden und die Neueinsetzung informiert werden. Es obliegt der Studierendenschaft eine zweiwöchige Frist in der Einwände hervorgebracht werden dürfen. Bei Einwende muss eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.

Art. 18 a

Auslandssemester

1. Ein Auslandssemester bedeutet das Ausscheiden eines Mitglieds.
2. Im Falle eines Auslandssemesters eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder haben die verbleibenden Vorstandsmitglieder interimistische Vertreterinnen und Vertreter aus dem Beirat oder der Studentenschaft zu bestimmen. Hier ist das Prozedere zum vorzeitigen Ausscheiden anzuwenden.

Art. 19

Tagungen des Vorstands

1. Der Vorstand tagt mindestens drei Mal pro Semester und alle Vorstandsmitglieder sind rechtzeitig über die Sitzung zu informieren.
2. Die Sitzungen des Vorstands sind grundsätzlich nicht öffentlich.
3. Die Vorstandsmitglieder haben über Kenntnisse, welche sie in Ausübung ihrer Tätigkeit erlangen und deren Geheimhaltung im Interesse der gesamten Studentenschaft oder einzelner Studierender liegt, Verschwiegenheit zu wahren, selbst dann, wenn sie nicht mehr Mitglieder der Studentenschaft sind.
4. Den Vorsitz während einer Vorstandssitzung hat die Vorstandssitzende oder der Vorstandsvorsitzende.
5. Zur Beschlussfassung muss mindestens die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder anwesend sein. Die Tagung und die Beschlüsse sind durch die Protokollführerin oder den Protokollführer in einem Protokoll festzuhalten.

6. Grundsätzlich gilt bei Abstimmung die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme der Vorstandsvorsitzenden oder des Vorstandsvorsitzenden ausschlaggebend.
7. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden.

Art. 20

Organisation des Vorstandes

1. Der Vorstand hat zu Beginn jeder Amtszeit eine Geschäftseinteilung vorzunehmen.
2. Alle Vorstandsmitglieder sind in gleichem Masse für Entscheidungen des Vorstandes verantwortlich.
3. Jedes Vorstandsmitglied hat das Recht, jederzeit in sämtliche Unterlagen Einsicht zu nehmen. Haben einzelne Vorstandsmitglieder Kenntnis über die, für die Studierendenvertretung wichtige Informationen, so ist dies unverzüglich dem gesamten Vorstand zu melden.

V. Schlussbestimmungen

Art. 21

Auflösung der Studierendenvertretung

Der Beschluss zur Auflösung der Studierendenvertretung ist im Rahmen einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung zu treffen und erfordert eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

Art. 22

Verschwiegenheit

Aufgrund amtlicher Angelegenheiten sind die Vorstands- und Beiratsmitglieder zur Verschwiegenheit verpflichtet. Vorstand als auch Beirat unterzeichnen die Verschwiegenheitserklärung (siehe Anhang).

Art. 23

Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit Annahme durch die Mitgliederversammlung vom 12. Mai 2017 in Kraft und ersetzt alle vorhergehenden Geschäftsordnungen.

Anhang**Verschwiegenheitserklärung**

Die Unterzeichnende oder der Unterzeichnende:

Matrikel No.:

bestätigt mit ihrer/seiner Unterschrift, die ihr/ihm anlässlich ihrer/seiner Tätigkeit als Studierendenvertreterin/Studierendenvertreter der Universität Liechtenstein zur Kenntnis gebrachten Personendaten, wie auch weitere Informationen streng vertraulich zu behandeln und sie Dritten in keiner Art und Form zugänglich zu machen.

Diese Verpflichtung bleibt auch nach der Legitimation als Studierendenvertreterin/Studierendenvertreter oder nach Beendigung der Tätigkeit als Studierendenvertreterin/Studierendenvertreter bestehen.

Ort und Datum

Unterschrift